Vorwort

Das Arbeitsrecht war immer schon geprägt von der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In letzter Zeit erfolgen jedoch vermehrt staatliche Eingriffe durch Verwaltungsstraftatbestände, die die Stellung des Arbeitnehmers und dessen Rechte im Arbeitsverhältnis sichern sollen und bei Verstößen gegen gesetzlich oder kollektivvertraglich zwingendes Recht Sanktionen vorsehen. Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dem diesbezüglich wohl brisantesten Tatbestand, nämlich jenem der Unterentlohnung in § 29 LSD-BG, auseinander.

Die vorliegende Arbeit habe ich während meiner beruflichen Tätigkeit und Ausbildung zur Rechtsanwältin in einer Rechtsanwaltskanzlei am Institut für Arbeitsund Sozialrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz verfasst und damit mein Doktorat im Jänner 2021 abgeschlossen. Gegenständliches Werk basiert auf der im Juni 2021 geltenden Rechtslage. Die zu diesem Zeitpunkt vorliegende geplante Novelle (Ministerialentwurf vom 19.4.2021), welche der in der Arbeit enthaltenen Kritik zu § 29 LSD-BG entspricht, wird zum Abschluss der Arbeit in einem eigenen Kapital dargestellt. Es bleibt abzuwarten, ob diese grundlegenden Änderungen insbesondere bei den Straftatbeständen tatsächlich umgesetzt werden.

An dieser Stelle möchte ich meinem Betreuer Univ.-Prof. Mag. Dr. *Elias Felten*, Bakk. phil., für die wissenschaftliche Betreuung meiner Arbeit, seine ständige Bereitschaft zur fachlichen Diskussion, seine konstruktiven Anmerkungen und die jederzeitige Möglichkeit auch für kurzfristige Abstimmungen danken. Seine fachlichen Anmerkungen haben meine Arbeit entscheidend bereichert und trugen wesentlich zur wissenschaftlichen Qualität bei. Großer Dank gebührt auch Univ.-Prof. Dr. *David Leeb*, der sich zur Zweitbetreuung der gegenständlichen Arbeit bereit erklärte, trotz des vorliegenden Querschnittsthemas und aus verwaltungsrechtlicher Sicht wertvolle Anregungen gab, die insbesondere in der letzten Entstehungsphase der Arbeit diese entscheidend gefördert und geprägt haben.

Aufrichtiger Dank gebührt auch meiner Familie, insbesondere meinem Vater, der mir unentwegt und geduldig bei der Entstehung dieser Arbeit zur Seite gestanden ist und sowohl mit fachlichen als auch mit persönlichen Anmerkungen einen unschätzbaren Beitrag geleistet hat. Vielen Dank für die zahlreichen – teils hitzigen – Diskussionen, die der gegenständlichen Arbeit die notwendige Zweiseitigkeit gaben, die im Arbeitsrecht so wichtig ist. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Linz, im Juni 2021

Christina Traxler